

Betriebssatzung des „Eigenbetriebs Breitband Landkreis Calw“ (EBLC)

Aufgrund von § 3 LKrO i.V.m. § 3 Abs. 2 EigBG hat der Kreistag am 20.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Sicherstellung leistungsfähiger Internetzugänge ist eine zentrale Aufgabe der Daseinsvorsorge. Zur Herstellung einer flächendeckenden Versorgung des Kreisgebietes mit zukunftsfähigen Breitbandanschlüssen beabsichtigt der Landkreis Calw durch diesen Eigenbetrieb ein landkreisweites passives Glasfaserkabelnetz (Backbone) zu errichten. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, durch den Aufbau eines landkreisweiten Glasfasernetzes (Backbone) die Grundlage für die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung durch Übergabepunkte an die Kommunen mit Breitband-Internetzugängen zu ermöglichen. Dies kann durch den Bau eigener oder die Anmietung vorhandener Leitungen geschehen. In großen Teilen des Kreisgebietes besteht bereits ein durch die Sparkassen-Informationstechnologie (S-IT), ein Tochterunternehmen der Sparkasse Pforzheim-Calw, sowie teilweise öffentlich/kommunal verlegtes Lichtwellenleiter-Netz, dessen Anmietung der Eigenbetrieb beabsichtigt. Der innerörtliche Netzausbau liegt im Verantwortungsbereich der Kommunen.

§ 1 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Breitband Landkreis Calw“ (EBLC) und hat seinen Sitz im Landratsamt Calw.

§ 2 Gegenstand des Eigenbetriebs

Gegenstand des Unternehmens ist die flächendeckende Versorgung ohne den Betrieb mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen in allen 25 Städten und Gemeinden im Landkreis Calw und daran angrenzenden Regionen in Form eines Backbone-Netzes. Dabei soll ein landkreisweites passives Netz mit mindestens zwei Anschlüssen in allen politischen Gemeinden als Hochgeschwindigkeitsnetz (Backbone) errichtet werden. Zum Gegenstand des Unternehmens des Eigenbetriebs gehört dabei sowohl die Anmietung entsprechender Leitungen als auch die Errichtung erforderlicher Leitungsverbindungen zur Überlassung des gesamten Backbone an einen Netzbetreiber, dem diese gegen Entgelt zur Verfügung gestellt werden. Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben, insbesondere mit Städten und Gemeinden Pachtverträge zur Nutzung deren innerörtlichen Breitbandinfrastrukturnetze abschließen sowie deren gemeinsame Unterverpachtung mit dem Backbonenetz des Eigenbetriebs an Netzbetreiber vornehmen.

§ 3 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Kreistag,
2. der Betriebsausschuss,
3. der Landrat und
4. die Geschäftsführung.

§ 4 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag legt die Grundsätze für die Führung des Eigenbetriebs fest. Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht dem Betriebsausschuss, dem Landrat oder der Geschäftsführung übertragen ist.

- (2) Der Kreistag entscheidet unbeschadet seiner Zuständigkeit in den Fällen des § 34 Abs. 2 LKrO über:
1. die Änderung der Betriebssatzung,
 2. den Wirtschaftsplan, Finanzplan und Stellenplan,
 3. die Feststellung des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht und die Behandlung des Ergebnisses,
 4. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an den Landkreis,
 5. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung,
 6. die Entlastung der Geschäftsführung,
 7. die Bestimmung des Abschlussprüfers im Falle einer Jahresabschlussprüfung.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der gemäß der Hauptsatzung des Landkreises als Ausschuss des Kreistages gebildete Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss ist der Betriebsausschuss des Eigenbetriebs.
- (2) Für die Bestellung der Mitglieder, den Vorsitz und den Geschäftsgang im Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Landkreisordnung und der Hauptsatzung des Landkreises Calw für beschließende Ausschüsse.
- (3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (4) Für den Betriebsausschuss gelten die Zuständigkeiten für beschließende Ausschüsse nach der Hauptsatzung des Landkreises.

§ 6 Aufgaben und Befugnisse des Landrats

- (1) Der Landrat entscheidet und wirkt mit bei allen Angelegenheiten, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Dazu gehören auch Weisungen zur Wahrung der Einheitlichkeit der Landkreisverwaltung, zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebs und zur Beseitigung von Missständen.

- (2) Der Landrat hat den Kreistag über alle wichtigen, den Eigenbetrieb betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.

§ 7 Geschäftsführung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird eine Geschäftsführung aus einem Geschäftsführer gebildet. Die Geschäftsführung vertritt den Eigenbetrieb im Rahmen der Gesetze. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach dem Eigenbetriebsgesetz, der Landkreisordnung, der Hauptsatzung oder der Betriebssatzung dem Landrat, dem Betriebsausschuss oder dem Kreistag zugewiesen sind.
- (3) Nach § 5 Abs. 3 EigBG hat die Geschäftsführung den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat insbesondere mindestens einmal jährlich – bei Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten – über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.
- (4) Die Geschäftsführung hat dem für das Finanzwesen des Landkreis Calw zuständigen Fachbediensteten alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren, insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplan, des Jahresabschlusses und des Lageberichts mit weiteren Maßnahmen sowie die Berichte nach Abs. 3 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 8 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 100.000,00 €.

§ 9 Allgemeine Regelungen

Die für den Landkreis geltenden allgemeinen Regelungen wie z.B. die Hauptsatzung und sonstige Ordnungen gelten für den Eigenbetrieb sinngemäß, soweit nicht für den Eigenbetrieb eigene Regelungen getroffen werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Calw, den 20.03.2017

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Riegger', written in a cursive style.

Helmut Riegger
Landrat